



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2015/153/2</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss</b>	<b>17.11.2015</b>	<b>öffentlich</b>

## Betriebskostenzuschuss an Sportvereine

### Beschlussvorschlag:

1. Ab dem Jahr 2016 wird Sportvereinen, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, ein Betrag entsprechend der aufgezeigten Abstufung je nach Sportstättenart als Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlagen als Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss wird erstmals im Jahr 2016 ausbezahlt.
2. Dem Stadtrat wird die Ergänzung der städtischen Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wie folgt empfohlen:

Die städtische Zuschussrichtlinie wird im Teil C um folgende neue Ziffer 7 ergänzt:

#### **„7. Gewährung von jährlichen Zuschüsse an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten.**

Sportvereine, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, wird ein Betrag entsprechend der Abstufung je nach Sportstättenart in Höhe von bis zu 9,19 € Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlage als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden dabei die jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei die Mitgliederzahlen des Vorjahres maßgebend sind.

Die Höhe des o.g. Satzes der Betriebs- und Unterhaltskosten bemisst sich wie folgt:

- Sporthallen von mindestens 1.215 qm: 100 %
- Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm: 75 %
- Sonstige Sport- und Gymnastikräume (mit Sportkegelbahnen) unter 405 qm: 66 %
- Schießstände: 50 %

Der Satz des Jahreszuschusses je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten wird jährlich durch die Verwaltung neu ermittelt, so dass un-

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



ter Berücksichtigung der gemeldeten Fördertatbestände die jährliche Gesamtauszahlung in Höhe von 60.000 € nicht überschritten wird.“



## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangslage:**

In der Finanzausschusssitzung vom 30. Juni 2015 wurde der Vorschlag der Verwaltung zur künftigen Bezuschussung zum Betrieb bzw. Unterhalt vereinseigener sportlich genutzter Räumlichkeiten zur Kenntnis genommen und grundsätzlich anerkannt (☞ FPOA VL 2015/153/1). Kernpunkt war, ab dem Jahr 2016 Vereinen, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9,19 € je gewichtetes Mitglied als neuen Fördertatbestand zur Minderung der Betriebskosten/Unterhalt zu gewähren.

Grundlage hierzu waren die im Verhältnis gestellten Werte

- Gebäude- und Grundstücksunterhalt sowie Unterhalt betriebstechnischer Anlagen und jährliche Hallennutzungszeiten durch Vereine in der Stadthalle, zu
- fiktive Jahresnutzungsstunden,

Die Verwaltung wurde dabei beauftragt, den vorgestellten Berechnungsschlüssel mit weiteren Berechnungsvarianten vorzustellen, Alternativen zu prüfen sowie diese freiwilligen Zuschüsse insgesamt zu deckeln. Dabei wurde insbesondere eine Gewichtung stark genutzter Hallen (z.B. Dreifachhalle) gegenüber der Bewertung von Gymnastikräumen u.ä. diskutiert und gewünscht.

Eine Deckelung des Gesamtförderbetrages der Betriebs- und Unterhaltskosten an alle förderberechtigten Sportvereine wurde in Höhe einer haushalterischen Obergrenze von 60.000 € p.a. festgelegt.

### **2. Vergleichender Berechnungsmodus:**

Eine Gewichtung wurde nunmehr insofern einbezogen, indem eine Hallennutzung einer Dreifachhalle (Grundfläche von mindestens 1.215 qm) von unverändert mit 9,19 €/Mitglied/Jahr Unterhaltsaufwand (= 100 %) zugrunde gelegt wurde. Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm Grundfläche werden mit 75 % des Bezugswertes berücksichtigt, sonstige Sport- und Gymnastikräume mit Sportkegelbahnen werden mit 66 % des Bezugswertes berücksichtigt und Räume zur Ausübung des Schießsports werden mit 50 % dargestellt.

Das Konzept wurde mit den Sportpflegern abgestimmt.